

Mitteilungspflichten

nach der Datenschutzgrundverordnung in
Verwaltungsangelegenheiten

- Eine praktische Handreichung -



Der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster

Stand: 26.10.2021

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Sie sieht in ihren Artikel 13 ff. Informationspflichten und Rechte des Betroffenen auf Auskunft vor, wenn personenbezogene Daten in einem Dateisystem erfasst werden.

I.

Die rechtlichen Grundlagen der Mitteilungspflicht

1. Der Anwendungsbereich der DSGVO

Art. 2 Abs. 1 DSGVO

*Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, **die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.***

Art. 2 Abs. 2 DSGVO

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. *im Rahmen einer Tätigkeit, die **nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts** fällt,*

...

4. *durch die zuständigen Behörden **zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung**, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.¹*

§ 23 Abs. 2 DSG-NRW

*In **Begnadigungsverfahren** finden nur Artikel 5 bis 7 sowie Kapitel IV mit Ausnahme der Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung.*

2. Art und Zeitpunkt der Mitteilung

Die Informationspflichten sind in den in der DSGVO vorgesehenen Fällen der betroffenen Person jeweils unaufgefordert „von Amts wegen“ zu übermitteln. Dies erfolgt durch Übersendung eines Merkblatts (bzw. durch Verlinkung auf ein solches), welches im Intranet abgerufen werden kann: [http://lv.justiz.nrw.de/Justiz NRW/organisation/informationstechnik/datenschutz/hinweise_beh/muster_informationsschreiben/index.php](http://lv.justiz.nrw.de/Justiz_NRW/organisation/informationstechnik/datenschutz/hinweise_beh/muster_informationsschreiben/index.php) oder <http://www.sta-muenster.nrw.de/datenschutz/verwaltungsangelegenheiten>]

¹ Werden die Daten ausschließlich für diese Zwecke erhoben, gilt Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) bzw. deren Umsetzung in innerstaatliches Recht, §§ 55 ff. BDSG bzw. §§ 47 ff. DSG NRW. Danach hat der Verantwortliche die Information in allgemeiner Form und für jedermann zugänglich zur Verfügung zu stellen. Die Benachrichtigung betroffener Personen erfolgt lediglich, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten in speziellen Rechtsvorschriften, insbesondere bei verdeckten Maßnahmen, vorgesehen oder angeordnet ist.

Art. 12 Abs. 1 DSGVO

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 ... in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. ²**Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch.** ³Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde. ...

Art 13 Abs. 1, 2 und 3 DSGVO

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so **teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten** Folgendes mit:
- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d) ...
 - e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln....
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;...
- (3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

Art 14 Abs. 1 DSGVO

Werden personenbezogene Daten **nicht bei der betroffenen Person erhoben**, so **teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:**

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.

Art 14 Abs. 2 DSGVO

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 **stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung**, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
- g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Art 14 Abs. 3 DSGVO

Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten **innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats**, falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, **spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie**, oder, falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, **spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung**.

3. Die Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

Art 13 Abs. 4 DSGVO

Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Art. 12 Abs. 5 DSGVO

Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. **Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder**

- a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

- b) **sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.**

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

Art 14 Abs. 5 DSGVO

Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit

- a) **die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,**
- b) die Erteilung dieser Informationen sich als **unmöglich** erweist oder einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern würde; ... In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
- c) **die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist**² oder
- d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen **Geheimhaltungspflicht**, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Eine weitere, bereichsspezifische Ausnahme ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e DSGVO i.V.m. § 33 Bundesdatenschutzgesetz bzw. § 11 Landesdatenschutzgesetz:

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e DSGVO

Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, **im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt** werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:

- a) die nationale Sicherheit;
- b) die Landesverteidigung;
- c) **die öffentliche Sicherheit;**
- d) **die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;**
- e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;

...

§ 33 Abs. 1 BDSG

Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 und der in § 29 Absatz 1 Satz 1 genannten Ausnahme nicht, wenn die Erteilung der Information

im Fall einer öffentlichen Stelle

- a) die ordnungsgemäße **Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde** oder

² Solche Vorschriften enthält beispielsweise die StPO.

b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

§ 11 DSG NRW

(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entfällt die Informationspflicht des Verantwortlichen nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit und solange

1. die Information die **Verfolgung von Straftaten**, Ordnungswidrigkeiten oder berufsrechtlichen Verstößen, die **öffentliche Sicherheit** oder den Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes gefährdet,

2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen **geheim** zu halten sind oder

3. die Information die Geltendmachung, Ausübung oder **Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche** beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Bezieht sich die Informationspflicht auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, an Behörden der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten speichern, an Verfassungsschutzbehörden, an den Bundesnachrichtendienst, an den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist die Erteilung der Information nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten von diesen Behörden

II.

Prüfschema Mitteilungen

Daraus ergibt sich folgendes Prüfschema für Eingänge in Verwaltungsangelegenheiten:

1. Ist die DSGVO überhaupt anwendbar?

Vorgänge, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes fallen, wie z.B. Ordens- und Gnadenangelegenheiten, sowie Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich der JI-Richtlinie fallen (Angelegenheiten der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bzw. der Strafvollstreckung) werden nicht erfasst.

2. Wurden die personenbezogenen Daten erstmals am oder nach dem 25. Mai 2018 erhoben?

Art. 13 Abs. 1 DSGVO knüpft die Mitteilungspflicht an die Erhebung der Daten. Sie muss nur erfüllt werden, soweit nach Geltungserlangung der DSGVO personenbezogene Daten (Name, Vorname, Wohnort, ggf. E-Mail) erstmals erhoben werden. Werden keine neuen Daten in diesem Sinne erfasst, erfolgt keine Mitteilung.

3. Verfügt die betroffene Person bereits über die notwendigen Informationen?

Art. 13 Abs. 4; Art. 14 Abs. 5 DSGVO - Es bietet sich an, eine entsprechende Kennzeichnung in dem jeweils genutzten Datenerfassungssystem vorzusehen. Die Übersendung weiterer Merkblätter ist dann nicht mehr notwendig, auch wenn neue Vorgänge angelegt werden.)

4. Greift eine der anderen Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Art. 12 Abs. 5 DSGVO (exzessive Anträge); Art. 14 Abs. 5 DSGVO (Information ist unmöglich oder unverhältnismäßig; Datenerhebung ist ausdrücklich durch bereichsspezifisches Datenschutzrecht geregelt; Geheimhaltungspflichten); § 11 Abs. 1 DSG NRW (Gefährdung der Sicherheit oder der Strafverfolgung; Geheimhaltungsverpflichtung; Beeinträchtigung der zivilrechtlichen Anspruchsverfolgung). Wenn im Einzelfall von der Bereichsausnahme des § 33 Abs. 1 BDSG Gebrauch gemacht werden soll, ist dies zu dokumentieren.

5. Prüfung, ob der Text des Merkblattes anzupassen ist!

6. Verfügung: DSGVO-Merkblatt (bzw. Textbaustein mit Link auf das Merkblatt) beifügen. Beifügung in dem jeweiligen Datenerfassungssystem nachhalten.

III.

Behandlung der Fallgruppen

Vorgang	Gegenstand	Sachbehandlung	Information
Eingabe	Der Einsender ist erstmals <u>nach</u> dem 25.05.2018 mit der Behörde in Kontakt getreten	Die Behördenleitung antwortet	Art. 13 Abs. 1 DSGVO: Merkblatt (bzw. Textbaustein mit Link) beifügen Kennzeichnung in Dateierfassungssystem „Merkblatt übersandt“!
Eingabe	Der Einsender hat ausweislich des Dateierfassungssystems schon ein Merkblatt erhalten.	Je nach Sachlage: Antwort oder keine Antwort der Behördenleitung	Nichts zu veranlassen (Art. 13 Abs. 4 DSGVO).
Eingabe	Der Einsender ist erstmals <u>vor</u> dem 25.05.2018 mit der Behörde in Kontakt getreten	Die Behördenleitung antwortet	Daten werden nicht erstmals erhoben, daher aus Rechtsgründen kein Merkblatt notwendig. Es kann aber aus Gründen der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit das Merkblatt (bzw. Textbaustein mit Link) dennoch beigefügt werden.

Eingabe	„Irrläufer“	Abgabe ohne Benachrichtigung des Eingabeführers und ohne Erfassung personenbezogener Daten.	Nichts zu veranlassen (keine Datenerhebung)
Eingabe	Der Einsender ist bereits vor dem 25.05.2018 „ausgesteuert“ worden.	Die Behördenleitung antwortet nicht.	Nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO nichts zu veranlassen. (Daten werden nicht erstmals erhoben.)
Eingabe	Der Einsender äußert sich allgemein politisch oder bittet um eine allgemeine Auskunft.	Die Behördenleitung antwortet.	Art. 13 Abs. 1 DSGVO: Merkblatt (bzw. Textbaustein mit Link) beifügen Kennzeichnung in Dateierfassungssystem „Merkblatt übersandt“!
Eingabe	Der Einsender erwartet keine Antwort oder erhält keine (Bsp.: ausschließlich beleidigender Charakter der Eingabe).	Die Behördenleitung antwortet nicht.	Es kommt im Einzelfall die Anwendung von Art 12 Abs. 5 DSGVO analog in Betracht: Eine Antwort kann bei offensichtlich unbegründeter Eingabe nicht veranlasst und deshalb unverhältnismäßig sein; dann kein Merkblatt.
Eingabe	Einsender trägt per E-Mail vor	Behördenleitung antwortet per Mail und <u>speichert weder Daten aus der Eingangsmail noch die Mail selbst</u>	Es liegt keine Datenerhebung vor; es ist nichts zu veranlassen
Gnadensache	Eingabe betrifft ausschließlich eine Gnadensache	Je nach Sachlage	Nichts zu veranlassen. § 23 DSG NRW
Ordenssache	Eingabe betrifft ausschließlich eine Ordenssache	Je nach Sachlage	Nichts zu veranlassen (kein Anwendungsbereich des Unionsrechts)